

Bebauungsplan Nr. 164
"Düsseltalstraße / Karl-Niepenberg-Weg"
in Haan-Gruiten

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Auftraggeber:

Projektbau Düsselthal Entwicklungsgesellschaft mbH
Dinkelweg 47a · 42781 Haan

Stand: Mai 2012



Planungsgruppe Becker · Janssen
Dinkelweg 47a · 42781 Haan · Telefon 02104 · 47229 Telefax 02104 · 40022

Bearbeitung:
Klaus Böhm
Dipl.-Ing. Wolfgang Becker

INHALT

1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Gesetzliche Grundlagen	2
3. Methodik	4
4. Beschreibung des Vorhabens	5
5. Ergebnisse der Ortsbegehung	5
5.1 Artengruppe Vögel	5
5.2 Artengruppe Säugetiere	7
5.3 Artengruppe Amphibien	7
5.4 Artengruppe Reptilien	7
6. Planungsrelevante Arten und Beurteilung der vorhabenbedingten Betroffenheit	8
6.1 Artengruppe Säugetiere	8
6.2 Artengruppe Vögel	9
6.3 Artengruppe Amphibien	14
6.4 Artengruppe Reptilien	14
7. Abschließende Gesamtbewertung	15
8. Literaturverzeichnis	15

Abbildung

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 164 "Düsseltalstraße / Karl-Niepenberg-Weg" (Seite 2)

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Haan beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 "Düsseltalstraße / Karl-Niepenberg-Weg" in Haan-Gruiten. Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, einen Ortsteilspielplatz für den Stadtteil Gruiten zu verwirklichen und eine Änderung der Wohnbaufläche im Bereich östlich Düsseltalstraße / südlich Karl-Niepenberg-Weg herbeizuführen, welche im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 138 "Hasenhaus" festgesetzt ist.

Der Bebauungsplan Nr. 138 "Hasenhaus" hat am 06.06.2003 Rechtskraft erlangt. Im Rahmen dieser Planung war die Frage zu klären, welchen Bedarf an Kinderspielplätzen durch das neue Wohngebiet Hasenhaus ausgelöst wird. Das Ergebnis des hierfür erarbeiteten Spielflächenleitplans aus dem Jahre 2003 zeigt, dass auch ohne das Baugebiet „Hasenhaus“ ein dringender Bedarf für einen Ortsteilspielplatz (vormals Spielplatz der Kategorie A/B gemäß Ministerialerlass vom 31.07.1974) im Stadtteil Gruiten besteht. Durch den Projektträger, die Firma Projektbau Düsseldorf GmbH (Haan), ist in Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Haan ein städtebaulicher Entwurf erarbeitet worden, der sowohl die angedachte Wohnbauentwicklung als auch den Ortsteilspielplatz darstellt.

Der Bebauungsplan Nr. 164 beinhaltet folgende Darstellungen:

- Allgemeines Wohngebiet (WA 1 - Gebiet) mit einem zulässigen Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl - GRZ) von 0,3
- Allgemeines Wohngebiet (WA 2-3 - Gebiet) mit einem zulässigen Maß der baulichen Nutzung (GRZ) von 0,4,
- Öffentliche und private Verkehrsfläche,
- Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielanlage",
- Fläche für die Landwirtschaft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,39 ha. Davon entfallen auf die geplante öffentliche Grünfläche ca. 1,15 ha, auf die überplante Wohnbaufläche des B-Plan Nr. 138 ca. 1,21 ha und auf die Fläche für die Landwirtschaft ca. 350 m².

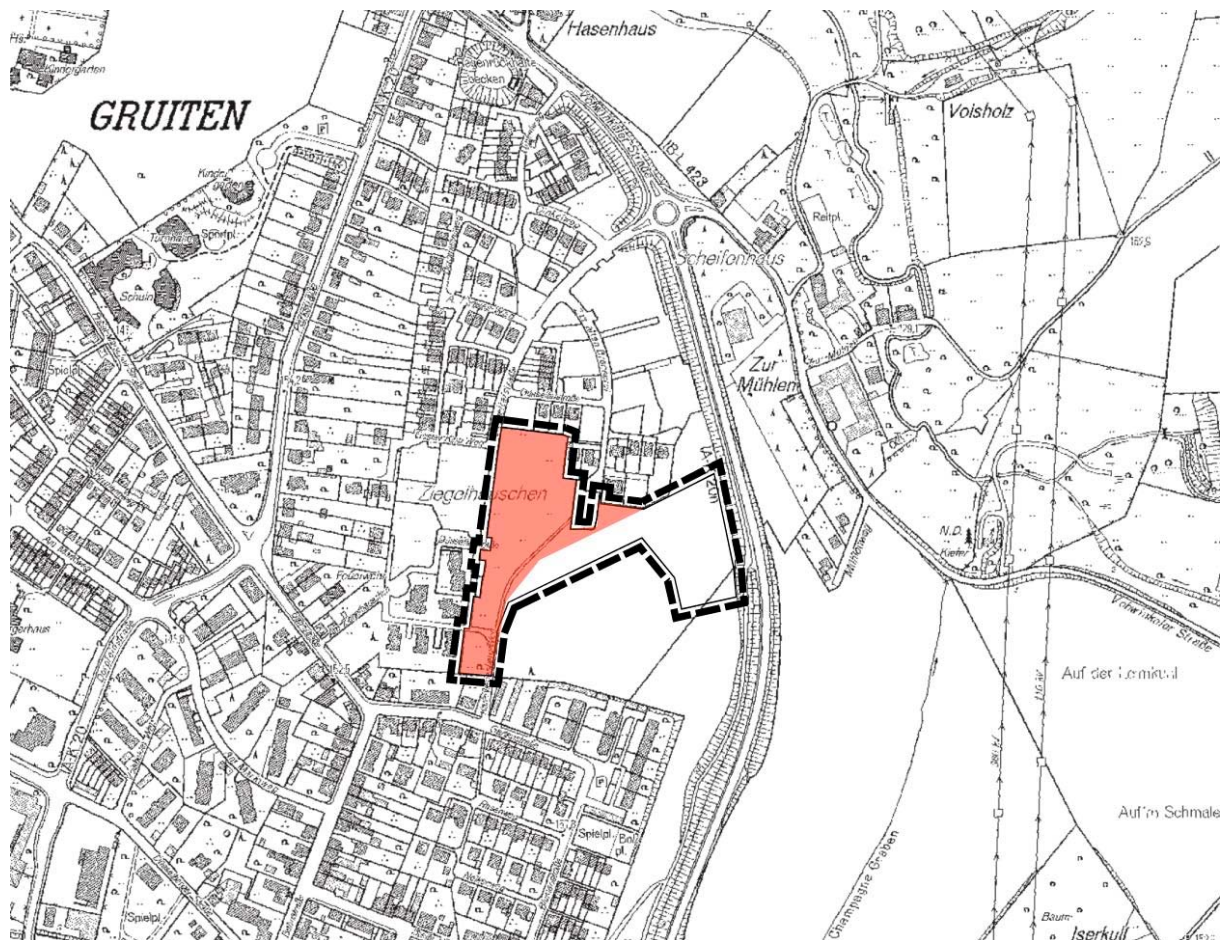
Die Lage des Plangebietes ist in der Abbildung 1 dargestellt.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes ist zu prüfen, ob durch die Realisierung der Festsetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010) für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. die europäischen Vogelarten (in Nordrhein-Westfalen: planungsrelevante Arten - vgl. hierzu KIEL 2007) eintreten. Dieses erfolgt im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP).

Mit der Bearbeitung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurde die Planungsgruppe Becker · Janssen (Haan) von der Firma Projektbau Düsseldorf GmbH (Haan) beauftragt.

Abbildung 1:

Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 164
"Düsseltalstraße / Karl-Niepenberg-Weg" (maßstabslos)



ÜBERPLANTE FLÄCHE DES RECHTSKRÄFTIGEN B-PLANS NR.138 „HASENHAUS“

2. Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (2010) die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG (2010) i.V.m. §§ 4 ff Landschaftsgesetz (LG NW) zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (2010) i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG (2010). Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der EG-Vogelschutzrichtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG (2010) zu beachten.

Bei der Artenschutzprüfung handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann. Gegenstand der Prüfung sind besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie), streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch) sowie europäische Vogelarten (europäisch) (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG 2010).

Aufgrund des Artenumfangs hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von so genannten „planungsrelevanten Arten“ getroffen, die bei der Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (s. a. KIEL 2005, 2007).

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe ergeben sich folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG 2010):

Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundenes vermeidbares Verletzen oder Töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen; abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2010):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten; abweichend liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (2010) bei nach § 15 BNatSchG (2010) zulässigen Eingriffen folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG 2010):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit in Zusammenhang stehendes, vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen; abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG 2010). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 (s.o.) abzuwenden.

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung basiert auf folgenden Grundlagen und Informationen:

→ Auswertung des zugeordneten Messtischblattes (MTB) 4708 „Wuppertal-Elberfeld“ des Fachinformationssystems geschützte Arten (FIS) des LANUV NRW (2008):

Für den im Plangebiet vorherrschenden Lebensraumtyp "Acker" sind die Artengruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien als potenziell planungsrelevante Gruppen zu betrachten.

→ Auswertung des Fundortkatasters des FIS @LINFOS:

In dem Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Fundstellen von planungsrelevanten Arten dargestellt.

Nachrichtlicher Hinweis: Entlang der weiter südlich des Plangebietes verlaufenden DB-Bahnstrecke Wuppertal - Düsseldorf/ Köln sind 2 Fundstellen der planungsrelevanten Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) dargestellt. Die Fundzeitpunkte sind mit 1997 und 1999 angegeben.

→ Hinweis der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Mettmann:

Im Fundortkataster der Unteren Landschaftsbehörde sind für das Plangebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten vermerkt (schrftl. Mitt. vom 08.09.2011).

→ Mitteilung des Landwirtes, der die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche des Plangebietes bewirtschaftet:

Die für Äcker und Feldfluren typischen Arten Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*) sind seit mehreren Jahren nicht mehr im Plangebiet und dessen Umfeld beobachtet worden. Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) kann häufig noch im Singflug über dem Plangebiet beobachtet werden. Ein Brutvorkommen dieser Art konnte im Gebiet aufgrund der ungünstigen Habitatbedingungen nicht festgestellt werden. Der Feldhase (*Lepus europaeus*) ist eine regelmäßig auftretende Art, für die in 2012 ein Reproduktionserfolg beobachtet werden konnte (mdl. Mitt. vom 09.05.2012).

→ Biotoptypenkartierung:

In dem Plangebiet dominiert vor dem Hintergrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Halmfruchtanbau) der Biotoptyp "Äcker ohne Wildkrautfluren". Der Bereich der überplanten Fläche des rechtskräftigen B-Plan Nr. 138 "Hasenhaus" weist die zur Zeit noch nicht realisierten Festsetzungen Allgemeines Wohngebiet (WA), öffentliche und private Grünfläche sowie öffentliche und private Verkehrsfläche auf (Stand: 04.05.2012).

→ Ortsbegehung zur Erfassung des faunistischen Artenspektrums:

Im Plangebiet und dem angrenzenden Umfeld wurden am 14.05.2012 in der Zeit zwischen 8:00 und 10:30 Uhr bei sonniger und windarmer Witterung 17 Vogelarten festgestellt. Sonstige Tierarten konnten nicht beobachtet werden (siehe hierzu Kapitel 5).

4. Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet umfasst den Bereich der geänderten Wohnbauflächen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 138 "Hasenhaus" (ca. 1,21 ha), den Bereich für die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielanlage" (ca. 1,15 ha) und flächenmäßig nachrangig die Fläche für die Landwirtschaft (ca. 350 m²).

Bereich der überplanten Fläche des rechtskräftigen B-Plan Nr. 138 "Hasenhaus"

Im Bereich der Düsseldorfstraße ist eine Einzel- und Reihenhausbebauung beabsichtigt anstelle der bisher vorgesehenen Bebauung mit Stadtvillen und der zugeordneten privaten Grünfläche sowie eines Kinderspielplatzes. Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über drei Stichwege, an denen sich zweigeschossige Wohnbebauung gruppiert. Am Ende der Stichwege ist eine Bebauung mit drei Einzelhäusern vorgesehen.

Am Karl-Niepenberg-Weg werden angrenzend an die bereits realisierte Bebauung des Eisenbahner Bauvereins (EBV) zwei weitere zweigeschossige Gebäude im Geschosswohnungsbau entstehen. Hier entfallen die bisher im rechtskräftigen B-Plan Nr. 138 vorgesehenen Flächen für einen Kindergarten und einen Hort. Vom Wendehammer des Karl-Niepenberg-Weges wird ein Fußweg, wie bereits im rechtskräftigen B-Plan Nr. 138 festgesetzt, in die geplante öffentliche Grünfläche geführt.

Die geplante Wohnbebauung wird als Allgemeines Wohngebiet (WA), differenziert in WA 1-3 - Gebiete, dargestellt. Das WA 1 - Gebiet weist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6 auf, die WA 2-3 - Gebiete eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,8.

Bereich der öffentlichen Grünfläche

Die geplante öffentliche Grünfläche beinhaltet die Zweckbestimmung „Spielanlage“, die als Ortsteilspielplatz realisiert werden soll. Überbaubare Flächen im Sinne der BauNVO sind nicht vorgesehen. Beabsichtigt sind fußläufige Anbindungen an die Düsseldorfstraße, an die Straße "Zur alten Brennerei" und an den Karl-Niepenberg-Weg.

Eine konkrete Entwurfsplanung für den Ortsteilspielplatz liegt zur Zeit noch nicht vor. Entsprechend des Bedarfs soll aber auf einer Teilfläche des Ortsteilspielplatzes ein Allwetter-Kleinspielfeld mit Kunststoffbelag (Maße: 22 m x 44 m) errichtet werden.

5. Ergebnisse der Ortsbegehung

5.1 Artengruppe Vögel

Im Planungsgebiet konnten während einer Ortsbegehung am 14.05.2012 in der Zeit zwischen 8:00 und 10:30 Uhr bei sonniger und windarmer Witterung insgesamt 17 Vogelarten festgestellt werden, darunter mit Mäusebussard (*Buteo buteo*), Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) auch drei planungsrelevante Arten.

Nachfolgend werden die nachgewiesenen Vogelarten im Plangebiet einschließlich eines unmittelbar angrenzenden 20m breiten Streifens, der südlich angrenzenden [verbleibenden] Ackerfläche und eines südwestlich an die Düsseldorfstraße angrenzenden noch un bebauten Grundstücks (mit Bracheaspekt) aufgeführt (mit Art bezogenem Beobachtungsergebnis).

Erläuterungen zur Auflistung „Artengruppe Vögel“

RL NRW Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (2008)
RL Sbl Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten im Naturraum Süderbergland in Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (2008)

Gefährdungsstatus RL

2 stark gefährdet
3 gefährdet
V Vorwarnliste
* ungefährdet
S von Schutzmaßnahmen abhängig

Erhaltungszustand

S schlecht
G günstig
U unzureichend

Schutzstatus

§§ streng geschützte Art
§ besonders geschützte Art

1. Mäusebussard (*Buteo buteo*) - planungsrelevante Art

§§ - G - * (RL NRW), * (RL Sbl)

Beobachtung: Ein Exemplar über der Eingriffsfläche in mittlerer Höhe für kurze Zeit kreisend.

2. Straßentaube (*Columba livia f. domestica*)

Neoaves – Keine Angaben in RL NRW

Beobachtung: Trupp von vier Exemplaren und ein Einzeltier die Eingriffsfläche niedrig überfliegend.

3. Ringeltaube (*Columba palumbus*)

* (RL NRW), * (RL Sbl)

Beobachtung: Ein Exemplar die Eingriffsfläche niedrig überfliegend.

4. Mauersegler (*Apus apus*)

*(RL NRW), * (RL Sbl)

Beobachtung: Zwei Exemplare über der Eingriffsfläche für kurze Zeit hin- und herfliegend.

5. Elster (*Pica pica*)

*(RL NRW), * (RL Sbl)

Beobachtung: Ein Exemplar niedrig über die Eingriffsfläche fliegend.

6. Rabenkrähe (*Corvus corone*)

* (RL NRW), * (RL Sbl)

Beobachtung: Ein Exemplar niedrig über die Eingriffsfläche fliegend.

7. Blaumeise (*Parus caeruleus*)

* (RL NRW), * (RL Sbl)

Beobachtung: Ein Exemplar Nahrung suchend in einem südlich der Ackerfläche angrenzenden schmalen Randgehölz.

8. Feldlerche (*Alda arvensis*) - planungsrelevante Art

§ - Keine Angabe (kon) - 3 (RL NRW), 3 (RL Sbl)

Beobachtung: Ein Männchen in einem Abstand von ca. einer halben Stunde für mehrere Minuten über der Eingriffsfläche in größerer Höhe im Singflug.

9. Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) - planungsrelevante Art

§ - G↓ - 3S (RL NRW), 3S (RL Sbl)

Beobachtung: In wechselnder Anzahl, mit bis zu 30 Exemplaren gleichzeitig, teils niedrig über der Eingriffsfläche umherfliegend. Die Tiere sind Angehörige einer an das Eingriffsgebiet angrenzenden Brutpopulation (Kolonie). Unter den Dachvorsprüngen auf der Ostseite des Häuserkomplexes Düsseldorfstraße wurden 40 beflogene Nester, dort unter den Dachvorsprüngen auf der Westseite 13 besetzte Nester gezählt. An dem etwas weiter südlich des Eingriffsgebietes gelegenen Häuserkomplex Gartenstraße 11/13 konnten 12 beflogene Nester ermittelt werden.

10. Mönchsgrasmücke (*Sylvia attricapilla*)

* (RL NRW), * (RL Sbl)

Beobachtung: Ein Männchen Nahrung suchend im Gebüschstreifen am Südwestrand der Eingriffsfläche.

11. Star (*Sturnus vulgaris*)

VS (RL NRW), VS (RL Sbl)

Beobachtung: Mehrmals ein Exemplar auf Grundstück mit Bracheaspekt südwestlich des Eingriffsgebietes Nahrung suchend.

12. Amse (*Turdus merula*)

* (RL NRW), * (RL Sbl)

Beobachtung: Ein Männchen singend sowie zwei Exemplare auffliegend aus Gebüschstreifen am Südwestrand der Eingriffsfläche.

13. Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

* (RL NRW), * (RL Sbl)

Beobachtung: Ein Exemplar mehrmals Nahrung suchend auf Grundstück mit Bracheaspekt südwestlich des Eingriffsgebietes.

14. Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

* (RL NRW), * (RL Sbl)

Beobachtung: Ein Männchen singend in Gebüschstreifen am Südwestrand der Eingriffsfläche.

15. Haussperling (*Passer domesticus*)

V (RL NRW), V (RL Sbl)

Beobachtung: Mehrmals bis zu vier Exemplare in angrenzenden Randbereichen des Eingriffsgebiets (Grundstück mit Bracheaspekt, Gebüschstreifen) Nahrung suchend.

16. Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

* (RL NRW), * (RL Sbl)

Beobachtung: Mehrmals bis zu vier Exemplare (Paarweise) Nahrung suchend auf Grundstück mit Bracheaspekt südwestlich des Eingriffsgebiets.

17. Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

V (RL NRW), V (RL Sbl)

Beobachtung: Ein Exemplar niedrig die Eingriffsfläche überfliegend; bis zu vier Exemplare (darunter ein singendes Männchen) auf Grundstück mit Bracheaspekt südwestlich des Eingriffsgebietes Nahrung suchend.

5.2 Artengruppe Säugetiere

Während der Ortsbegehung (s. Kapitel 5.1) konnten im Planungsgebiet und dessen unmittelbarer Umgebung keine Säugetiere festgestellt werden, insbesondere auch der Feldhase (*Lepus europaeus*) nicht. Allerdings wurde laut Mitteilung des örtlichen Landwirts der Feldhase mit Reproduktionserfolg im Bereich der Ackerfläche nachgewiesen (vgl. Kapitel 4). Für Fledermäuse sind im Plangebiet selbst keine Quartiermöglichkeiten vorhanden. Allerdings ist das Plangebiet als potenzielles Areal zur Nahrungssuche und als Zugkorridor geeignet.

5.3 Artengruppe Amphibien

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung konnten während der Ortsbegehung (s. Kapitel 5.1) keine Amphibien, insbesondere nicht die planungsrelevante Art Kreuzkröte (*Bufo calamita*) festgestellt werden.

Da weder dauerhafte noch temporäre Gewässer im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung vorkommen, sind die Fortpflanzungsbedingungen für Amphibien nicht gegeben, so dass davon auszugehen ist, dass ein Vorkommen im Plangebiet nicht besteht.

5.4 Artengruppe Reptilien

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung konnten während der Ortsbegehung (s. Kapitel 5.1) keine Reptilien, insbesondere nicht die planungsrelevante Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) festgestellt werden. Dabei wurde auf besondere Weise auf das Vorkommen dieser Art geachtet und - zusätzlich zu den Randbereichen der Plangebietsfläche - eine am östlichen Arealende streckenweise lückiger bewachsene Wegeböschung zur K 20n hin sowie ein südwestlich an die Düsseldorfstraße angrenzendes, noch unbebautes Grundstück mit Bracheaspekt intensiv abgesucht.

6. Planungsrelevante Arten und Beurteilung der vorhabenbedingten Betroffenheit

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt aus der Ableitung möglicher Habitatfunktionen für die im Plangebiet potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten, die seitens des LANUV (2008) entsprechend des Messtischblattes (MTB) 4708 "Wuppertal-Elberfeld" für den Lebensraumtyp Acker aufgelistet werden.

Im Fachinformationssystem des LANUV werden für das MTB 4708 insgesamt 20 planungsrelevante Tierarten aufgeführt, darunter 3 Säugetierarten, 15 Vogelarten, 1 Amphibien- und 1 Reptilienart (letzte Abfrage: 21.05.2012), die nachfolgend in Hinblick auf die Auswirkungen des Planvorhabens beurteilt werden (vgl. Kapitel 6.1 bis 6.4).

Erläuterungen zu den Artengruppen „Säugetiere“, „Vögel“, „Amphibien“ und „Reptilien“

RL NRW Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (2008)

RL SBL Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten im Naturraum Süderbergland in Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (2008)

<u>Kategorie laut Messtischblatt</u>	<u>Gefährdungstatus RL</u>	<u>Erhaltungszustand</u>	<u>Schutzstatus</u>
XX Hauptvorkommen	2 stark gefährdet	S schlecht	§§ streng geschützte Art
X Vorkommen	3 gefährdet	G günstig	§ besonders geschützte Art
(X) potenzielles Vorkommen	V Vorwarnliste * ungefährdet S von Schutzmaßnahmen abhängig	U unzureichend	

6.1 Artengruppe Säugetiere

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Art vorhanden – (X) - §§ - Anh. 2, 4 - U - 2 (RL NRW 1999)
(Art während der Ortsbegehung im Plangebiet nicht festgestellt)

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Art vorhanden – (X) - §§ - Anh. 2, 4 – G – I (RL NRW 1999)
(Art während der Ortsbegehung im Plangebiet nicht festgestellt)

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Art vorhanden – (X) - §§ - Ang. 4 – U – I (RL NRW 1999)
(Art während der Ortsbegehung im Plangebiet nicht festgestellt)

Für die drei aktuell im MTB 4708 „Wuppertal-Elberfeld“ (Lebensraum Äcker) im LANUV-Fachinformationssystem aufgelisteten planungsrelevanten Säugetierarten Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) befinden sich im direkten Plangebiet durch das Fehlen von Gebäuden, Brücken, Bäumen oder freistehenden Felsen etc. sowohl oberirdisch als auch durch das Nichtvorhandensein von Höhlen, Kellern oder Stollen etc. unterirdisch keinerlei Art von Quartiermöglichkeiten wie Sommer-, Zwischen-, Paarungs- oder Winterquartiere.

Etwaige Flug- oder Zugkorridore bzw. Durchflugwege zu oder zwischen verschiedenen Quartieren werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt, da die Tiere das Gebiet weiterhin überfliegen können.

Als mögliches bisheriges Nahrungshabitat für Fledermäuse erfährt das Planungsareal durch die hinzukommenden Vegetationsstrukturen möglicherweise eine Verbesserung der Nahrungssituation.

Daher sind negative Auswirkungen des Planvorhabens auf eine lokale Population oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermausarten Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) nicht zu erkennen.

Anmerkung

Der Feldhase (*Lepus europaeus*) zählt nach der Roten Liste NRW (1999) zu den gefährdeten Säugetierarten Nordrhein-Westfalens (Gefährdungskategorie 3), gehört aber nicht zu den planungsrelevanten Arten. Während der Ortsbegehung am 14.05.2012 konnte die Art im Plangebiet nicht beobachtet werden. Allerdings pflanzte sich der Feldhase laut Aussage des bewirtschaftenden Landwirts in 2012 erfolgreich im Plangebiet fort. Die geringe Größe des Plangebietes und Ausweichmöglichkeiten sowohl auf die verbleibende südlich angrenzende Ackerfläche als auch Acker- und Offenlandbereiche im näheren Umfeld führen zu der Einschätzung, dass eine lokale Population oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nicht beeinträchtigt werden.

6.2 Artengruppe Vögel

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Sicher brütend - (X) - §§ - U - 2S (RL NRW), 3S (RL Sbl)
(Art während einer Ortsbegehung nicht festgestellt)

In 2008/2009 wurden zwei Reviere der Art im MTB 4708 gezählt (MÖNIG ET. AL 2009), sie gehört damit zu den sehr seltenen Brutvögeln. Die Wachtel bewohnt möglichst busch- und baumfreie Acker- und Grünlandgebiete, dabei schwanken die Bestände natürlicherweise von Jahr zu Jahr stark. Das Plangebiet stellt ein potenzielles Bruthabitat der Art dar, welches aber aufgrund der intensiven Nutzung und der Kleinräumigkeit stark eingeschränkt wird. Nach Beobachtungen des bewirtschaftenden Landwirts konnte die Art in dem betreffenden Gebiet in den letzten Jahren nicht mehr festgestellt werden (mdl. Mitt. vom 09.05.2012). Da in der näheren und weiteren Umgebung genügend geeignete Ausweichflächen für die Art vorhanden sind, sind negative Auswirkungen auf eine lokale Population oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nicht zu erkennen.

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Sicher brütend - (X) - § - G - * (RL NRW), * (RL Sbl)
(Art während der Ortsbegehung im Plangebiet nicht festgestellt)

Im MTB 4708 ist nur eine Brutkolonie mit 30 Brutpaaren (Zoo Wuppertal) aus 2008/2009 (MÖNIG ET AL. 2009) bekannt geworden.

Als überwiegender Koloniebrüter in höheren Baumbeständen findet der Graureiher direkt im Eingriffsgebiet und der nahen Umgebung keinen geeigneten Lebensraum.

Äcker werden von Einzelvögeln (Feldmausgradation) immer wieder zur Nahrungssuche frequentiert, jedoch stehen im nahen und weiteren Umfeld für Einzelindividuen und rastende Durchzügler der Art genügend Ausweichflächen zur Verfügung.

Das geplante Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf eine lokale Brutpopulation oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zur Folge.

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Sicher brütend - (X) - §§ - G - V (RL NRW), * (RL Sbl)
(Art während der Ortsbegehung im Plangebiet nicht festgestellt)

Nach MÖNIG ET AL. (2009) beläuft sich der Brutbestand im MTB 4708 auf neun Paare (gezählt in 2008/2009).

Als Baumbrüter in Altholzbeständen von Wäldern aller Art sowie Feldgehölzen und großen Parks in Siedlungsgebieten findet die Art im direkten Plangebiet und dem unmittelbaren Randbereich kein adäquates Bruthabitat.

Als Nahrungsgebiet stehen möglichen Revierpaaren der weiteren Umgebung genügend Ausweichflächen zur Verfügung, zumal struktur- und beutearme Ackerflächen in Siedlungsnähe als Jagdrevier für die Art nur sehr bedingt geeignet sind.

Die Realisierung des Planvorhabens hat daher keine negative Auswirkungen auf eine lokale Brutpopulation oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.

Sperber (*Accipiter nisus*)

Sicher brütend - (X) - §§ - G - * (RL NRW), * (RL Sbl)
(Art während der Ortsbegehung im Plangebiet nicht festgestellt)

MÖNIG ET AL. 2009 ermittelten im MTB 4708 ein Brutbestand von 6 Paaren (gezählt in 2008/2009).

Der Sperber brütet in busch- und gehölzreichen und Deckung bietenden Landschaften auf Bäumen in Stangengehölzen bis in die Siedlungsbereiche. Das Plangebiet selbst bietet keinen zusagenden Lebensraum für die Art. Ein südlich an das Plangebiet anschließendes Wohngebiet mit einem randlich stehenden Koniferenbestand wäre als potenzielles Bruthabitat denkbar, die Art fehlt dort aber (eigene Beobachtung).

Der Sperber bevorzugt als Jagdhabitat deckungs- und kleinvogelreiche Landschaften, die Plangebietsfläche erfüllt diese Anforderungen im aktuellen Zustand nur sehr bedingt.

Für in der nahen Umgebung potenziell siedelnde Revierpaare stehen genügend geeignete Ausweichflächen zur Verfügung.

Negative Auswirkungen auf eine lokale Brutpopulation oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind durch das geplante Vorhaben nicht gegeben.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Sicher brütend - X - §§ - Anh. 1 - U - 3 (RL NRW) - 3 (RL Sbl)
(Art während der Ortsbegehung im Plangebiet nicht festgestellt)

MÖNIG ET AL. (2009) stellten zwei Revierpaare des Rotmilans im MTB 4708 fest (gezählt in 2008/2009). Er gehört damit zu den sehr seltenen Brutvögeln.

Der Rotmilan bevorzugt reich strukturierte Landschaften mit einem Wechsel an bewaldeten und offenen Biotopen, als Baumbrüter oft in Feldgehölzen und zur Nahrungssuche in Ackergebieten.

Aufgrund fehlender Habitatrequisiten ist das direkte Plangebiet mit seinen Randbereichen als Bruthabitat für den Rotmilan völlig ungeeignet.

Das Plangebiet selbst stellt ein potenzielles Nahrungshabitat (Jagdrevier) für die Art dar. Für in der weiteren Umgebung möglicherweise nistende Brutpaare stehen jedoch Ausweichflächen in ausreichender Größe und Qualität zur Verfügung.

Eine Realisierung des Planvorhabens hat keine negative Auswirkungen auf eine lokale Brutpopulation oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Sicher brütend - X - §§ - G - * (RL NRW), * (RL Sbl)
(Art während der Ortsbegehung im Plangebiet festgestellt - vgl. Kapitel 5.1)

Der Mäusebussard ist Brutvogel in der nahen und weiteren Umgebung des Plangebietes. Die Eingriffsfläche stellt ein potenzielles Nahrungshabitat der Art dar, jedoch dürfte die Fläche schon aufgrund ihrer geringen Ausdehnung tatsächlich, über den Jahresverlauf gesehen, zur Nahrungssuche und -aufnahme von eher geringer Bedeutung sein. Zudem stehen für Einzelindividuen bzw. für Brutpaare genügend Ausweichflächen in der unmittelbaren und mittelbaren Umgebung zur Verfügung.

Das Planvorhaben hat somit keine negativen Auswirkungen auf eine lokale Brutpopulation oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mäusebussards.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Sicher brütend - X - §§ - G - VS (RL NRW), * (RL Sbl)
(Art während der Ortsbegehung im Plangebiet nicht festgestellt)

Für das MTB 4708 werden für den Erfassungszeitraum 2008/2009 14 Brutpaare (recherchiert) genannt (MÖNIG ET AL. 2009).

Der Turmfalke bewohnt offene bis halboffene Landschaften, bei Nistplatzangeboten an höheren Gebäuden bis in die Großstädte hinein.

Das Plangebiet selbst bietet sich aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten nicht als Bruthabitat für die Art an. Aufgrund der aktuellen ackerbaulichen Nutzung ist es als potenzielles Jagdhabitat für die Art zu werten.

Für mögliche in der Nähe siedelnde Brutpaare stehen jedoch Ausweichflächen in ausreichendem Umfang in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung. Daher sind keine negativen Auswirkungen auf eine lokale Brutpopulation oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zu erkennen.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Sicher brütend - XX - §§ - Art. 4 (2) - G - 3S (RL NRW), RL Sbl)
(Art während der Ortsbegehung im Plangebiet nicht festgestellt)

Insgesamt 3 Paare konnten von MÖNIG ET AL. (2009) in 2008/2009 auf dem MTB 4708 in 2008/2009 ermittelt werden. Er ist damit als seltener Brutvogel einzuschätzen.

Der bodenbrütende Kiebitz besiedelt offene, gehölzfreie Landschaften mit kurzer und lückiger Vegetation, dabei vielfach in Ackergebieten.

Das Plangebiet stellt aufgrund der aktuellen ackerbaulichen Nutzung ein potenzielles Bruthabitat der Art dar. Hinweise auf ein bestehendes Brutvorkommen gelangen während der Ortsbegehung nicht. Laut Aussage des bewirtschaftenden Landwirtes ist der Kiebitz im Plangebiet aktuell nicht vorkommend (mdl. Mitt. vom 09.05.2012), so dass ein Brutvorkommen der Art auch in der Umgebung ausgeschlossen werden kann.

Daher sind keine negative Auswirkungen des Planvorhabens auf eine lokale Brutpopulation oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zu erkennen.

Schleiereule (*Tyto alba*)

Sicher brütend - X - §§ - G - *S (RL NRW) - VS (RL Sbl)
(Art während der Ortsbegehung im Plangebiet nicht festgestellt)

Die Schleiereule wurde von MÖNIG ET AL. mit 12 Revierpaaren (gezählt) in 2008/2009 festgestellt und gehört damit zu den mäßig häufigen Brutvögeln im MTB 4708.

Die Schleiereule gilt als Kulturfolger in offenen bis halboffenen Acker-Grünlandgesellschaften mit Anschluss zu Siedlungsräumen, wo sich die Brutplätze meist in Dachböden von Gebäuden befinden.

Aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten kann ein Brutvorkommen der Art im Plangebiet und seinen unmittelbaren Randbereichen ausgeschlossen werden.

Die Plangebietsfläche stellt ein potenzielles Nahrungshabitat für die Art dar, es sind jedoch für mögliche in der Umgebung brütende Paare genügend Ausweichflächen vorhanden.

Daher sind negative Auswirkungen des Planvorhabens auf eine lokale Brutpopulation oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schleiereule nicht zu erwarten.

Steinkauz (*Athene noctua*)

Sicher brütend - (X) - §§ - U - 3S (RL NRW) - 1S (RL Sbl)

(Art während der Ortsbegehung im Plangebiet nicht festgestellt)

Im MTB 4708 wurden in 2008/2009 neun Brutpaare von MÖNIG ET AL. (2009) erfasst.

Der Steinkauz bewohnt offene, reich strukturierte Grünlandgesellschaften mit ausreichendem Angebot an Bruthöhlen und fehlt in strukturarmen Ackerbaugebieten. Das direkte Plangebiet mit seinen randlichen Begrenzungsstrukturen bietet keinen geeigneten Lebensraum für die Art.

Als Jagdhabitat für mögliche in der weiteren Umgebung siedelnde Revierpaare dürfte die Plangebietsfläche nur eine sehr geringe Bedeutung besitzen. Zudem existieren genügend Ausweichflächen im Umfeld des geplanten Vorhabens. Negative Auswirkungen auf eine lokale Brutpopulation oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Steinkauzes durch eine Realisierung des Planvorhabens sind daher nicht zu erkennen.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Sicher brütend - XX - § - keine Angabe (Kon) - 3 (RL NRW) - 3 (RL Sbl)

(Art während der Ortsbegehung im Plangebiet festgestellt - vgl. Kapitel 5.1)

Die Feldlerche ist einzelner Brutvogel in der nahen Umgebung des Plangebietes, bei einem insgesamt geringen Gesamtbrutbestand der Art auf dem MTB 4708 (für 2008/2009 neun gezählte bzw. Kategorie 8-20 geschätzte Brutpaare nach MÖNIG ET AL. 2009).

Das Plangebiet ist als westlicher Randbereich eines östlich der K 20n gelegenen Brutreviers der Art zu werten, stellt aber dennoch ein potenzielles Bruthabitat dar. Da in der näheren Umgebung für die Art noch in ausreichendem Umfang geeignete Ausweichflächen vorhanden sind (Brut- und Nahrungshabitate), sind bei einer Realisierung des Planvorhabens keine negativen Auswirkungen auf eine lokale Population oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zu erwarten.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Sicher brütend - X - § - G↓ - 3S (RL NRW) - 3S (RL Sbl)

(Art während der Ortsbegehung im Plangebiet nicht festgestellt)

Die Rauchschwalbe wird bei der Kartierung von MÖNIG ET AL (2009) in 2008/2009 im MTB 4708 in die Kategorie 51-100 Paare (70 Brutpaare recherchiert) gestellt und gehört damit zu den mäßig häufigen Brutvögeln.

Die in Gebäuden brütende Kulturfolgerin Rauchschwalbe bevorzugt bäuerlich geprägte Dorflagen als Lebensraum und als Luftjäger reich strukturierte Grünflächen als Nahrungshabitat.

Das Plangebiet selbst mit den unmittelbaren Randzonen bietet der Art aufgrund gänzlich fehlender Brutmöglichkeiten keine Lebensstätte. Auch in der unmittelbaren Umgebung sind keine adäquaten Brutmöglichkeiten vorhanden.

Das Plangebiet im aktuellen Zustand als bewirtschafteter, strukturarmer Halmfruchtacker ist als Nahrungshabitat nur bedingt geeignet (niedrige Dichte an Fluginsekten).

Daher sind keine negativen Auswirkungen auf eine lokale Brutpopulation oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch das Planvorhaben zu erkennen.

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Sicher brütend - (X) - § - G↓ - 3S (RL NRW) - 3S (RL Sbl)
(Art während der Ortsbegehung im Plangebiet festgestellt - vgl. Kapitel 5.1)

Die Mehlschwalbe ist Brutvogel im Bereich der Bebauung westlich der Düsselstraße, die unmittelbar im Westen des Plangebietes anschließt (zwei Brutkolonien mit insgesamt 65 besetzten Nestern verteilt auf zwei Häuserkomplexe). Der Luftraum über dem Plangebiet gehört zum potenziellen Nahrungshabitat der dortigen Brutvögel. Das Planvorhaben hat aber keine negativen Auswirkungen auf die lokale Brutpopulation oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, zumal sich durch eine Bepflanzung und zusätzliche Ausbildung von Saumstrukturen im Bereich der geplanten öffentlichen Grünfläche das Nahrungsangebot für die Art eher erhöhen dürfte. Zusätzlich ist kurzfristig durch die zu erwartenden Bautätigkeiten mit einem erhöhten Angebot an geeignetem feinerdigem Substrat als Baumaterial für den Nestbau zu rechnen.

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Sicher brütend - (X) - § - G - 3 (RL NRW) - 3 (RL Sbl)
(Art während der Ortsbegehung im Plangebiet nicht festgestellt)

In 2008/2009 wurden im MTB 4708 zwei Reviere (Brutpaare) des Feldschwirls ermittelt (MÖNIG ET AL. 2009) und ist damit ein sehr seltener Brutvogel.

Der Feldschwirl ist ein seltener Bewohner von offenen bis halboffenen Gelände mit höherer Krautschicht, bestehend aus Halmen, Stauden und Gebüsch, sowohl auf trockenen wie feuchten Böden.

Für ein bestehendes Vorkommen bzw. eine Ansiedlung der Art im Planungsraum sind die vorherrschenden grasig-krautigen Strukturen in den Randzonen entweder zu kleinflächig, zu lückig oder zu niedrigwüchsig.

Daher sind bei einer Realisierung des Planvorhabens keine negativen Auswirkungen auf eine lokale Brutpopulation oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldschwirls zu erkennen.

Feldsperling (*Passer montanus*)

Sicher brütend - X - § - 3 (RL NRW), V (RL SBI)
(Art während der Ortsbegehung im Plangebiet nicht festgestellt)

Der Feldsperling wurde von MÖNIG ET AL. 2009 in 2008/2009 in die Häufigkeitskategorie 8-20 Paare (9 Paare gezählt) eingeordnet und gehört damit zu den eher mäßig häufigen Brutvogelarten im MTB 4708.

Der höhlenbrütende Feldsperling bevorzugt als Lebensraum halboffene, gehölzreiche Landschaften, oft im Bereich menschlicher Siedlungen.

Der Feldsperling findet auf der direkten Plangebietsfläche aufgrund fehlender Brutmöglichkeiten kein zusagendes Bruthabitat. Der unmittelbare Randbereich eignet sich sowohl als potenzielles Brut- als auch als Nahrungshabitat nur bedingt, auch weil die benötigten Habitateigenschaften nur unzureichend ausgebildet sind.

Daher sind bei einer Realisierung des Planvorhabens keine negativen Auswirkungen auf eine lokale Brutpopulation oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zu erwarten.

Anmerkung

Alle übrigen bei der Ortsbegehung angetroffenen Arten wie Amsel, Blaumeise, Mönchsgasmücke, Elster, Ringeltaube etc. haben für die artenschutzrechtliche Vorprüfung keinerlei Relevanz und werden daher nicht näher betrachtet, denn in NRW weit verbreitete Arten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft.

Für diese gelten auch die artenschutzrechtlichen Verbote, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (vgl. KIEL 2007). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (vgl. KIEL 2007).

6.3 Artengruppe Amphibien

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Art vorhanden - (X) - §§ - Anh. 4 - G↓ - U - 3 (RL NRW 1999)
(Art während der Ortsbegehung im Plangebiet nicht festgestellt)

Nach KORDGES & WILLIGALLA (2011) ist die Kreuzkröte im MTB 4708 mit mehreren hundert Tieren auf Flächen im Bereich der Kalksteinbrüche verbreitet.

Dort besiedelt die Art bevorzugt rohbodenreiche, vegetationsarme Flächen mit kleinen, sonnenexponierten Flachgewässern zum Abbläuen.

Das direkte Plangebiet und die randlichen Bereiche können aktuell als Fortpflanzungshabitat der Art aufgrund des Fehlens jeglicher entweder ständig wasserführender oder temporärer Gewässer ausgeschlossen werden. Die Sommerhabitate der Kreuzkröte liegen meistens in direkter Nähe oder im näheren Umfeld der Fortpflanzungsgewässer (KORDGES & WILLIGALLA 2011). Da die vorhandene Ackerfläche keine ausreichenden Strukturen für einen Sommerlebensraum bietet, und keine Populationen der Kreuzkröte im näheren Umfeld des Plangebietes bekannt sind (nächstgelegenes Vorkommen im NSG „Grube 7“ in ca. 1,5 km Entfernung zum Plangebiet), ist eine negative Auswirkung des Planvorhabens auf eine lokale Population oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Kreuzkröte nicht zu erkennen.

6.4 Artengruppe Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Art vorhanden - X - §§ - Anh. 4 - G↓ - 2 (RL NRW 1999)
(Art während der Ortsbegehung im Plangebiet nicht festgestellt)

Die Zauneidechse ist eine Art der Saumstrukturen und offenen Bodenbereiche mit lockeren, sandigen Substraten. Für die Entwicklung der Eier ist sie sowohl auf ein ausreichendes Maß an Wärme als auch an Bodenfeuchte angewiesen. Bereiche, die eine Anreicherung mit Nährstoffen, eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung oder eine Nutzungsaufgabe mit anschließender Verbuschung aufweisen, sind für die Art eher suboptimal. Sekundär nutzt die Zauneidechse anthropogen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche oder Sand- und Kiesgruben.

Für zwei in mittelbarer Umgebung gelegene Funde der Art aus dem Jahre 1997 bzw. 1999 im Bereich des Bahndamms der DB-Strecke Wuppertal - Düsseldorf/ Köln (Informationssysteme LANUV NRW - @LINFOS NRW), in ca. 900 m bzw. ca. 1,1 km Entfernung zum Plangebiet, besteht nur eine geringe potenzielle Ausbreitungsmöglichkeit in das Plangebiet, bedingt durch bestehende Wohnbebauung und große räumliche Distanz.

Bei der Plangebietsfläche handelt es sich um eine reine Ackerfläche, die strukturell als Lebensraum ungeeignet ist, und deren randlich angrenzenden Bereiche auch nur sehr bedingt als Lebensstätte geeignet sind.

Eine negative Auswirkung des Planvorhabens auf eine lokale Population oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse ist daher nicht zu erkennen.

7. Abschließende Gesamtbewertung

Eine vertiefende Untersuchung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung, d.h. eine "Art-für-Art-Betrachtung" der Stufe II der ASP, erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich. Es hat sich kein Hinweis darauf ergeben, dass planungsrelevante Arten oder gar lokale Populationen der zu betrachtenden Artengruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien von dem geplanten Vorhaben negativ betroffen werden können. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine lokale Population einer im MTB 4708 „Wuppertal-Elberfeld“ aufgelisteten planungsrelevanten Art von dem Planvorhaben betroffen.

8. Literaturverzeichnis

BARTHEL, P.H., & A.J. HELBIG (2005):

Artenliste der Vögel Deutschlands. *Limicola* 19: 89-111.

FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS (1999):

Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. 3. Fassung - LÖBF-Schr.R. 17, 307-324.

KIEL, E.-F. (2005):

Artenschutz in Fachplanungen. *LÖBF-Mitt.* 1/2005: 12-17.

KIEL, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. *MUNLV* (Hrsg.). - Düsseldorf.

KORDGES, T. & C. WILLIGALLA (2009):

Kreuzkröte – *Bufo calamita*. S. 623-666 in: Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): *Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens – Bielefeld* (Laurenti).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW):

<http://www.naturschutzinformationssysteme-nrw.de/arten/content/de/index.html>

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDSCHAFT UND UMWELTSCHUTZ NRW (HRSG.) (2007):

Gefährdete Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen - Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010. - Düsseldorf.

MÖNIG, R., M. SCHMITZ, T. KRÜGER, D. REGULSKI, F. SONNENBURG, R. VOHWINKEL UND H. WINZER (2009):

Atlas Deutscher Brutvogelarten für die Messtischblätter TK 4708 (Wuppertal-Elberfeld) und TK 4709 (Wuppertal-Barmen) – Regionale Ergebnisse aus einem bundesweiten Kartierungsprojekt. - Jber. Naturwiss. Ver. Wuppertal, 61: 13-30, Wuppertal.

SCHLÜPMANN, M. & A. GEIGER (1999):

Rote Liste der gefährdeten Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia) in Nordrhein-Westfalen. - LÖBF-Schriftenr. Bd. 17: 375-404.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, C. SUDFELD, J. WEISS, M. JÖBGES, V. LASKE, G. SANTORA, M. SCHMITZ UND A. SKIBBE (2007):

Brutvögel in Nordrhein-Westfalen – das neue Atlas-Projekt. Charadrius 43: 1-12.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2008):

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung. Charadrius 44: 137-230.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & C. SUDFELD (HRSG.) (2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. DDA Selbstverlag, Radolfzell.

aufgestellt: Haan, den 29.05.2012



Planungsgruppe Becker · Janssen

Dipl.-Ing. Wolfgang Becker · Landschaftsarchitekt AKNW